

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Bergstraße

1. Vorbemerkungen

Das Jugendamt des Kreises Bergstraße gewährt im Rahmen der vom Kreistag jährlich zur Verfügung gestellten Mittel Zuschüsse zu Projekten der Jugendhilfe, auf der Grundlage § 11 SGB VIII und nachfolgender Richtlinien.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Anerkannte Jugendgemeinschaften (Jugendverbände, Jugendgruppen und deren Zusammenschlüsse)
- Die in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände organisierten Verbände
- Die Kirchen und die sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts
- Magistrate und Gemeindevorstände der Städte und Gemeinden,

die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Bergstraße ihren Sitz haben oder einen beträchtlichen Personenkreis innerhalb des Kreises vertreten. Es können Kinder und Jugendliche gefördert werden, die in der Region Starkenburg wohnen. Bei Veranstaltungen, die im Rahmen der Partnerschaft im Burgenlandkreis durchgeführt werden, gelten die Richtlinien für Kinder und Jugendliche aus dem Partnerkreis entsprechend. Mitarbeiter/innen, die nicht im Kreis wohnen, können berücksichtigt werden.

3. Förderungswürdige Vorhaben

Es werden nur Projekte gefördert, die dem § 11 SGB VIII entsprechen. Dies sind insbesondere:

Veranstaltungen

1. Lehrgänge zur Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
2. Lehrgänge im Sinne des Hessischen Jugendbildungsförderungsgesetzes
3. Kinder- und Jugendfreizeiten
4. Internationale Begegnungen

Materialförderung

Gefördert wird die Anschaffung von Literatur, audio-visuellen Medien und pädagogischen Hilfsmitteln für die Jugendarbeit.

Veranstaltungen nach den Ziffern 3.1 und 3.2 werden nur bezuschusst, wenn sie von überörtlichen Trägern durchgeführt werden.

Veranstaltungen mit überwiegend sportlichem, kulturellem, parteipolitischem oder religiösem Inhalt werden nicht bezuschusst.

Veranstaltungen aus dem schulischen Bereich werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.

4. Antragsverfahren

Veranstaltungen sind rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Beginn, beim Jugendamt des Kreises Bergstraße anzumelden. Entscheidend ist der Eingangsstempel. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift: Antragsteller/in
- Name und Anschrift: Verband / Träger
- Bezeichnung der Veranstaltung

- Termin der Durchführung
- Ort der Durchführung
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl

Bei Veranstaltungen nach Ziffer 3.4 ist mit der Anmeldung ein von der jeweiligen Partnergruppe bestätigtes Programm vorzulegen.

Der / Die Antragssteller/in erhält einen Bescheid, ob die angemeldete Veranstaltung gefördert wird oder nicht. Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der / die Antragsteller/in die geltenden Vordrucke, mit denen der Verwendungsnachweis zu führen ist.

Veranstaltungen, die nicht rechtzeitig angemeldet worden sind, werden grundsätzlich nicht bezuschusst, es sei denn, am Jahresende stehen noch Mittel zur Verfügung.

Nachträglich gemeldete Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

Anmeldungen für das folgende Kalenderjahr werden ab dem 01. November entgegen genommen.

Anträge auf Materialförderung sind vor Anschaffung zu stellen und können nur von den jeweiligen Kreisorganisationen gestellt werden.

Der Antrag ist detailliert zu begründen. Ein Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungsplan sind beizufügen.

5. Höhe der Zuschüsse

a.) Lehrgänge gemäß Ziffer 3.1 und 3.2

- Teilnehmer/in pro Tag 5,00 €
- Leiter/in pro Tag 7,50 €
- Pro Tag sind mindestens 3 Arbeitseinheiten mit je 1,5 Stunden nachzuweisen.
- Das Mindestalter der Teilnehmer/innen beträgt 15 Jahre.
- Bei Lehrgängen gemäß Ziffer 3.2 sind Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zuschussfähig.
- Bei Lehrgängen gemäß Ziffer 3.1 sind Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres zuschussfähig.
- Es müssen mindestens 6 Teilnehmer/innen (ohne Leiter/in) teilnehmen.
- Pro angefangene 10 Teilnehmer/innen werden 2 Leiter/innen anerkannt.
- Es werden Veranstaltungen von mindestens 2 und höchstens 12 Tagen Dauer gefördert.

b.) Kinder- und Jugendfreizeiten gemäß Ziffer 3.3

- Teilnehmer/innen pro Tag 3,50 €
- Leiter/in (Betreuer/in) pro Tag 4,00 €
- Zuschussfähig sind Personen bis einschließlich 18 Jahren.
- Das Mindestalter der Teilnehmer/innen beträgt 6 Jahre.
- Pro angefangene 8 Teilnehmer/innen wird eine Begleitperson ohne Altersgrenze anerkannt.
- Vorausgesetzt wird die Teilnahme von mindestens 6 Kindern oder Jugendlichen und einer Begleitperson.
- Es werden Maßnahmen / Veranstaltungen von mindestens 2 (3) und höchstens 21 (15) Tagen Dauer gefördert.

c.) Internationale Begegnungen

- Teilnehmer/in pro Tag 2,50 €

- Leiter/in (Betreuer/in) pro Tag 3,50 €
- Das Mindestalter der Teilnehmer/innen beträgt 14 Jahre.
- Zuschuss fähig sind Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- Pro angefangene 8 Teilnehmer/innen wird eine Begleitperson ohne Altersgrenze anerkannt.
- Vorausgesetzt wird die Teilnahme von mindestens 8 Jugendlichen und einer Begleitperson.
- Es werden Veranstaltungen von mindestens 6 und höchstens 21 (15) Tagen Dauer gefördert.

d.) Sonstige Veranstaltungen

Über die Förderung von Veranstaltungen, soweit sie hier nicht genannt sind, entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Empfehlung des Fachausschusses „Allgemeine Förderung der Jugendhilfe“. Der Zuschuss orientiert sich an den Gesamtkosten der Veranstaltung.

e.) Materialförderung

Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 767,00 €.

6. Verwendungsnachweis

Die angemeldete Veranstaltung ist spätestens 6 Wochen nach deren Abschluss mit den geltenden Vordrucken nachzuweisen. Entscheidend ist der Eingangsstempel.

Der Verwendungsnachweis ist von der Kreisorganisation zu bestätigen.

Antragsteller, die keiner Kreisorganisation angehören, legen den Verwendungsnachweis direkt vor (in diesen Fällen sind die Belege für eine evtl. Prüfung bereitzuhalten).

Bei Veranstaltungen nach den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 ist dem Verwendungsnachweis ein detaillierter Themen- und Zeitplan bzw. Bericht beizufügen. Nicht rechtzeitig nachgewiesene Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst, es sei denn, am Jahresende stehen noch Mittel zur Verfügung.

Der / Die Empfänger/in ist verpflichtet, den Zuschuss einschließlich im Haushaltsrecht festgelegter Zinsen zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckentsprechend, wie in der Anmeldung angegeben, Verwendung findet. Er ist sofort zurückzuzahlen, wenn der Zuwendungsgrund entfällt.

Werden die im Antrag genannten Kosten nicht voll nachgewiesen, so sind die Zuschüsse grundsätzlich anteilmäßig zurückzuzahlen.

Bei der Materialförderung sind dem Verwendungsnachweis die Originalbescheide beizufügen. Die Belege werden nach der Prüfung zurückgegeben.

7. Bewirtschaftung und Rechtsanspruch

Bei der Gewährung eines Zuschusses wird davon ausgegangen, dass der / die Antragsteller/in die Zuschüsse nach sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwendet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung aufgrund der vorstehenden Richtlinien besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten rückwirkend zum **01. Januar 2009 in Kraft.**